



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### **P9\_TA(2023)0281**

#### **Einrichtung eines Ethikgremiums der EU**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zur Einrichtung eines Ethikgremiums der EU (2023/2741(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 9, 10 und 13, Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 3, sowie auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 298,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024, die am 16. Juli 2019 von Ursula von der Leyen in ihrer Eigenschaft als Kandidatin für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission vorgelegt wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2023 zur Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2023 zur Weiterverfolgung der vom Parlament geforderten Maßnahmen zur Stärkung der Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juni 2023 mit dem Titel „Vorschlag für eine Vereinbarung über die Einrichtung eines interinstitutionellen

---

<sup>1</sup> ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 159.

<sup>2</sup> ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 109.

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0055.

<sup>4</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0054.

Gremiums für ethische Normen“ (COM(2023)0311),

- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Organe und ihrer gewählten Vertreter, der Mitglieder der Kommission und der Beamten von größter Bedeutung für die Förderung des Vertrauens der Bürger sind, das für die rechtmäßige Funktionsweise demokratischer Organe erforderlich ist;
- B. in der Erwägung, dass die jüngsten Korruptionsesthüllungen zu Recht zu einer verstärkten öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit für die im Europäischen Parlament und anderen Organen derzeit geltenden Normen und Verfahren geführt haben;
- C. in der Erwägung, dass der derzeitige Ethikrahmen über die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU hinweg fragmentiert ist, die unterschiedliche Vorschriften, Verfahren und Durchsetzungsebenen haben, und dadurch ein komplexes System entstanden ist, das schwer durchsetzbar ist und das Vertrauen der Bürger untergräbt;
- D. in der Erwägung, dass die Mängel des derzeitigen Ethikrahmens der EU weitgehend darauf zurückzuführen sind, dass er auf Selbstregulierung beruht und nur unzureichende Ressourcen und Befugnisse zur Überprüfung von Informationen vorhanden sind; in der Erwägung, dass die Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums dazu beitragen soll, das Vertrauen in die Organe der EU und deren demokratische Legitimität zu stärken;
- E. in der Erwägung, dass der EUV und der AEUV einen europäischen Ordnungsrahmen auf der Grundlage der Gewaltenteilung vorgeben, in dem für jedes Organ eigene Rechte und Pflichten festgelegt sind;
- F. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 16. September 2021 den Vorschlag der Einrichtung eines unabhängigen Ethikgremiums mit breiter Mehrheit unterstützt hat;
- G. in der Erwägung, dass für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder nicht ein einziges Mal finanzielle Sanktionen verhängt wurden; in der Erwägung, dass in den Jahresberichten des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern 26 derartige Verstöße dokumentiert wurden;
- H. in der Erwägung, dass am 20. Mai 2021 eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass die nichtstaatlichen Organisationen, die im Mittelpunkt des Katargate-Skandals stehen, nicht im Register eingetragen waren, aber ungehinderten Zugang zum Europäischen Parlament hatten; in der Erwägung, dass die nachfolgenden Enthüllungen erhebliche Defizite bei der Aufsicht und Rechenschaftspflicht von Interessenträgern ans Licht gebracht haben, die im Namen von oder mit finanzieller Unterstützung aus Drittstaaten handeln;
- 1. stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen nicht zufriedenstellend und nicht ambitioniert genug ist, da kein echtes, unabhängiges Ethikgremium vorgeschlagen wird, wie dies in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2021

- vorgesehen war und in seiner Entschließung vom 16. Februar 2023 bekräftigt wurde;
2. bedauert, dass der Vorschlag von der Kommission trotz der Zusage, die die Präsidentin der Kommission in ihren politischen Leitlinien zum Zeitpunkt ihrer Wahl gemacht hat, mit großer Verzögerung vorgelegt wurde;
  3. begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, den Dialog zwischen den Organen über die Einrichtung dieses Gremiums im Einklang mit den politischen Leitlinien für die Europäische Kommission 2019-2024 zu erleichtern, um eine unabhängige Untersuchung der bestehenden Normen und Vorschriften in den Organen zu ermöglichen;
  4. bedauert, dass die Kommission vorgeschlagen hat, fünf unabhängige Sachverständige lediglich als Beobachter und nicht als vollwertige Mitglieder einzubeziehen; weist darauf hin, dass in dem Vorschlag des Europäischen Parlaments von 2021 ein neunköpfiges Gremium vorgesehen ist, das sich aus unabhängigen Ethikexperten zusammensetzt und nicht aus einem Mitglied je teilnehmendem Organ besteht; bekräftigt, dass die Mitglieder des Gremiums unabhängig sein, auf der Grundlage ihrer Kompetenz, Erfahrung und beruflichen Eignung sowie ihrer persönlichen Integrität ausgewählt werden, über einen tadellosen Werdegang in Bezug auf ihr ethisches Verhalten verfügen und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgeben müssen;
  5. weist erneut auf seinen Standpunkt hin, dass das Ethikgremium in der Lage sein sollte, von sich aus mutmaßliche Verstöße gegen die Ethikvorschriften durch aktuelle oder ehemalige Mitglieder und Bedienstete zu untersuchen und vor Ort, auf der Grundlage von Aufzeichnungen und gestützt auf Informationen, die es von Dritten eingeholt oder erhalten hat, Untersuchungen durchzuführen, und die Befugnis haben sollte, amtliche Dokumente anzufordern, wobei die Immunität der Mitglieder und ihre Mandatsfreiheit sowie die geltenden Verfahrensgarantien zu wahren sind; schlägt vor, dass das Ethikgremium die Befugnis erhält, sich auf Ersuchen eines teilnehmenden Organs oder auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Gremiums, einschließlich der unabhängigen Sachverständigen, mit Einzelfällen zu befassen;
  6. betont, dass das Gremium die Möglichkeit haben sollte, Empfehlungen für Sanktionen an die zuständigen Stellen der jeweiligen teilnehmenden Organe zu richten; empfiehlt, dass die Empfehlungen des Gremiums zusammen mit dem vom jeweiligen Organ gefassten Beschluss oder nach Ablauf einer Frist veröffentlicht werden;
  7. schlägt vor, dass sich die unabhängigen Sachverständigen gemeinsam mit dem Mitglied des Gremiums, das das betreffende Organ im Einzelfall vertritt und an den Beratungen des Gremiums teilnehmen können sollte, mit Einzelfällen befassen sollten;
  8. bekräftigt, dass das Ethikgremium in der Lage sein sollte, gegebenenfalls Interessen- und Vermögenserklärungen der teilnehmenden Organe entgegenzunehmen und zu bewerten;
  9. betont, dass dieses Gremium auch präventiv tätig werden sollte, indem es das Bewusstsein der Mitglieder in den beteiligten Organen schärft und Leitlinien dazu bereitstellt, wie Interessenkonflikte vermieden werden können; stellt fest, dass der Umfang und die Zuständigkeiten eines derartigen Gremiums klar festgelegt werden

müssen, damit die institutionelle Autonomie und die Unterschiede sowie die Aufgaben seiner Mitglieder gebührend geachtet werden;

10. bedauert, dass der Vorschlag der Kommission die Mitglieder der teilnehmenden Organe, jedoch keine Bediensteten abdeckt, für die gemäß dem Statut gemeinsame Verpflichtungen gelten; bekräftigt seine Forderung, das Personal der teilnehmenden Organe in den Tätigkeitsbereich des Gremiums einzubeziehen;
11. betont, dass das Ethikgremium Hinweisgeber und insbesondere EU-Bedienstete schützen muss, damit diese ihre Bedenken in Bezug auf mögliche Regelverstöße ohne Angst vor Repressalien vorbringen können;
12. fordert, dass bei der Strukturierung des Sekretariats des Ethikgremiums mehr Ehrgeiz gezeigt wird, indem ihm ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit das Gremium alle seine Aufgaben erfüllen kann;
13. betont, dass das Ethikgremium die Gewaltenteilung sicherstellen und doppelten Arbeitsaufwand vermeiden sollte, weshalb sich sein Mandat nicht mit dem des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, der Europäischen Staatsanwaltschaft, der nationalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und des Europäischen Bürgerbeauftragten überschneiden sollte;
14. empfiehlt, dass die internen Verfahren des Europäischen Parlaments für den Umgang mit Verstößen gegen Vorschriften, insbesondere gegen den Verhaltenskodex, gestärkt werden, dass der Sanktionskatalog klarer definiert wird und dass die Struktur des Beratenden Ausschusses reformiert wird und dass regelmäßig Berichte über seine Arbeit öffentlich vorgelegt werden; betont, dass das Europäische Parlament derzeit seinen institutionellen Regelungsrahmen überprüft und konkrete Reformen umsetzt, um ihn zu vereinfachen und transparenter zu gestalten und eine wirksamere Durchsetzung zu erreichen;
15. ist der Ansicht, dass die Verhandlungen über Transparenz und Ethik selbst mit beispielhafter Transparenz geführt werden müssen; betont, dass gemäß der gängigen Praxis alle Fraktionen in der Kontaktgruppe des Parlaments vertreten sein sollten, der das Verhandlungsteam Bericht erstattet;
16. ist der Ansicht, dass die Komplexität der beteiligten Interessenträger kein Grund für weitere Verzögerungen bei der Einrichtung des Ethikgremiums sein sollte; zeigt sich entschlossen, die interinstitutionellen Verhandlungen bis Ende 2023 abzuschließen, damit das neue Ethikgremium spätestens zu Beginn der nächsten Wahlperiode seine Tätigkeit aufnehmen kann; verpflichtet sich ferner, die interinstitutionellen Verhandlungen auf der Grundlage des in seiner Entschlieung vom 16. September 2021 zum Ausdruck gebrachten Standpunkts aufzunehmen;
17. betont, dass im Fall Katargate nichtstaatliche Organisationen für eine ausländische Einflussnahme auf die europäische Demokratie instrumentalisiert worden sein sollen; fordert eine dringende Überprüfung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel, die Transparenz und Rechenschaftspflicht nichtstaatlicher Organisationen bei ihrer Interaktion mit den Mitgliedern zu verstärken;
18. fordert insbesondere die Festlegung solider Normen in Bezug auf die Transparenz und

den Zugang zu den Organen für Einrichtungen, die im Transparenz-Register aufgeführt sind, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass diese Einrichtungen einer umfassenden finanziellen Vorabkontrolle unterzogen werden müssen, bevor sie in das Transparenz-Register aufgenommen werden;

19. weist darauf hin, dass das Phänomen des „Drehtüreffekts“ auch für nichtstaatliche Organisationen gilt, und fordert, dass derartige Interessenkonflikte dringend näher untersucht werden; betont, dass die Mitglieder des Ethikgremiums Interessenkonflikte unter allen Umständen vermeiden müssen und daher unverzüglich davon Abstand nehmen müssen, sich mit Dossiers zu befassen, die den Tätigkeitsbereich nichtstaatlicher Organisationen betreffen, von denen sie eine Vergütung erhalten haben;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung den anderen in Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union aufgeführten Organen und beratenden Gremien zu übermitteln.